



## **Gebührenordnung**

der Rechtsanwaltskammer Berlin  
(GebO RAK Bln)

vom  
04. März 2026

- beschlossen in der Kammerversammlung gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO -

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Rechtsanwaltskammer Berlin erhebt für die folgenden Tätigkeiten Gebühren im Zusammenhang mit:

1. den Zulassungsverfahren
  - a) von Rechtsanwälten<sup>1</sup> (§§ 4 Nr. 1, Nr. 3, 6 ff. BRAO), auch bei Eingliederung europäischer Rechtsanwälte (§ 4 Nr. 2, 6 ff. BRAO, § 11 EuRAG),
  - b) von Rechtsanwälten (Syndikusrechtsanwälten) – (§§ 46 ff. BRAO),
  - c) von Berufsausübungsgesellschaften (§§ 59f. BRAO);
2. den Anträgen auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer
  - a) von europäischen Rechtsanwälten (§ 3 EuRAG),
  - b) von Angehörigen von Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation (§ 206 BRAO),
  - c) von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwälten) bei Kanzleiwechsel (§ 27 Abs. 3 BRAO),
  - d) von Berufsausübungsgesellschaften bei Sitzwechsel (§§ 59m, 27 Abs. 3 BRAO);
3. den Erstreckungsanträgen von Rechtsanwälten (Syndikusrechtsanwälten) – (§ 46b Abs. 3 BRAO);
4. der Verleihung der Berechtigung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§ 43c BRAO) und deren Wiederaufleben;
5. den Vertretungsbestellungen auf Antrag (§§ 47 Abs. 1 Satz 2, 53 Abs. 3 BRAO);

---

<sup>1</sup> Um eine bessere Lesbarkeit der Gebührenordnung zu erreichen, wird lediglich eine Form verwendet, gemeint sind alle Adressatinnen und Adressaten (m/w/d).

6. der Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO, § 59m Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 BRAO);
7. der Eintragung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei, auch bei Berufsausübungsgesellschaften (§§ 27 Abs. 2, 59m Abs. 2 BRAO);
8. der Anzeige von Änderungen an einer Berufsausübungsgesellschaften (§ 59g Abs. 4 BRAO);
9. der Mahnung zur Vorlage einer Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zum Beruf (§ 207 Abs. 1 Satz 2 BRAO);
10. dem Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fachanwaltsfortbildung (§§ 43c Abs. 4 Satz 2, 15 FAO) und der Pflichtfortbildung zum anwaltlichen Berufsrecht (§ 43f Abs. 1 Satz 1 BRAO);
11. der Ausstellung eines Anwaltsausweises;
12. der Ausstellung / Registrierung eines Zugangsmediums zur Nutzung von Vollmachtdatenbanken;
13. der Ausstellung von Bescheinigungen über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer;
14. der Beglaubigungen oder der Erstellung von Zweitausfertigungen von
  - a) Zulassungsurkunden
  - b) Prüfungszeugnissen.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.
- (2) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist Gebührenschuldner in den nachfolgend genannten Verfahren:
  - a) der Anzeige einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei der Anzeigende (§ 1 Nr. 7);
  - b) der Anzeige von Änderungen an einer Berufsausübungsgesellschaft die jeweilige Berufsausübungsgesellschaft (§ 1 Nr. 7, Nr. 8);
  - c) der Mahnung zur Vorlage einer Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zum Beruf das angeschriebene Mitglied (§ 1 Nr. 9);
  - d) dem Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fachanwaltsfortbildung der angeschriebene Fachanwalt (§ 1 Nr. 10, 1. Alt.);
  - e) dem Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Pflichtfortbildung im Berufsrecht der angeschriebene Rechtsanwalt (§ 1 Nr. 10, 2. Alt.).

## § 3 Höhe und Fälligkeit

Die Höhe der Gebühren und deren Fälligkeit regelt das Verzeichnis in der Anlage.

#### § 4 Ermäßigung

Die Gebühr ermäßigt sich in den Fällen des § 1 Nr. 1, Nr. 2 a) und b), Nr. 3, Nr. 4 auf die Hälfte der Höhe, wenn der Antrag vor Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung zurückgenommen wird.

#### § 5 Mahnung und Vollstreckung

- (1) Ist ein Gebührenschuldner mit der Zahlung rückständig, ist der Schatzmeister zu den Maßnahmen gemäß § 84 verpflichtet.
- (2) Für die damit verbundenen Aufwendungen wird ein pauschalisierter Kostenbeitrag von 12,00 € erhoben, zuzüglich der durch die Zustellung und Vollstreckung entstehenden Auslagen.

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung wird im Amtsblatt Berlin veröffentlicht und tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Gebührenordnung tritt die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 04.03.2020, geändert am 02.03.2022, und die Gebührenordnung für Fachanwaltssachen der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 06.03.2013, zuletzt geändert am 06.03.2019, außer Kraft.

Ausgefertigt zu Berlin am 5. März 2026

**Rechtsanwaltskammer Berlin**  
Die Präsidentin

*Dr. Hofmann*

## Anlage zu § 3 GebO RAK Berlin

### Gebührenverzeichnis

Ziffer	Tatbestand	Höhe	Fälligkeit
<b>1</b>	<b>Zulassungsverfahren</b>		
1.1	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft	235,- €	mit Antragstellung
1.2	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch Eingliederung eines europäischen Rechtsanwalts	256,- €	mit Antragstellung
1.3	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwalt [Syndikusrechtsanwalt])	370,- €	mit Antragstellung
1.4	Doppel-Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwalt und Rechtsanwalt [Syndikusrechtsanwalt] bei zuvor nicht bestehender Zulassung	440,- €	mit Antragstellung
1.5	Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59c, 59f, § 207a BRAO (Grundgebühr für maximal 10 Gesellschafter)	800,- €	mit Antragstellung
1.6	Erhöhung bei Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59c, 59f, 207a BRAO) – oben Nr. 1.5 – für jeden weiteren Gesellschafter bzw. jedes Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans, das nicht Gesellschafter ist; in den Fällen des § 59i Abs.1 Satz 1 und 3 BRAO kommt es auf die Gesellschafter bzw. jedes Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans der beteiligten Berufsausübungsgesellschaft bzw. Haltegesellschaft an.	30,- €	mit Antragstellung
<b>2</b>	<b>Aufnahmeverfahren</b>		
2.1	Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt (§ 3 EuRAG)	235,- €	mit Antragstellung
2.2	Aufnahme von Angehörigen ausländischer Rechtsanwaltsberuf gemäß § 206 BRAO	235,- €	mit Antragstellung
2.3	Aufnahme von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwälten) bei Kanzleiwechsel (§ 27 Abs. 3 BRAO)	80,- €	mit Antragstellung
2.4	Aufnahme von Berufsausübungsgesellschaften bei Sitzwechsel (§§ 59m Abs. 3, 27 Abs. 3 BRAO)	80,- €	mit Antragstellung
<b>3</b>	<b>Erstreckungsverfahren</b>		
3.1	Erstreckung der Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf weitere Anstellungsverhältnisse (§ 46b Abs. 3, 1. Alt. BRAO)	370,- €	mit Antragstellung
3.2	Antrag auf Erstreckung auf eine geänderte Tätigkeit bzw. hilfsweise Feststellung der Fortgeltung einer bestehenden Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (§ 46b Abs. 3, 2. Alt. BRAO)	300,- €	mit Antragstellung
<b>4</b>	<b>Fachanwaltsverfahren</b>		
4.1	Verleihung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung	480,- €	mit Antragstellung
4.2	Wiederaufleben der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung nach Wiederezulassung zur Rechtsanwaltschaft	200,- €	mit Antragstellung
<b>5</b>	<b>Vertretungsverfahren</b>		
5.1	Antrag auf Bestellung einer Vertretung (§§ 47 Abs. 1 Satz 2, 53 Abs. 2 BRAO)	26,- €	mit Bestellung
<b>6</b>	<b>Befreiung von der Kanzleipflicht</b>		
6.1	Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2, 59m Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 BRAO)	50,- €	mit Antragstellung
6.2	Antrag auf Verlängerung der Befreiung von der Kanzleipflicht	50,- €	mit Antragstellung
<b>7</b>	<b>Eintragung von Zweigstelle und weiterer Kanzlei</b>		
7.1	Eintragung je Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei einer natürlichen Person	50,- €	mit Anzeige
7.2	Eintragung einer Zweigniederlassung einer Berufsausübungsgemeinschaft (§ 59m Abs. 2 BRAO i.V.m. § 27 Abs. 2 BRAO)	50,- €	mit Anzeige
<b>8</b>	<b>Änderungen Berufsausübungsgemeinschaft</b>		

8.1	Bearbeitung der Anzeige der § 59g Abs. 4 BRAO anzugebenden Änderungen	30,- €	mit Anzeige
<b>9</b>	<b>Mahnung – Zugehörigkeit zum Beruf</b>		
9.1	Mahnung zur Vorlage einer Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zum Beruf (§ 207 Abs. 1 Satz 2 BRAO)	20,- €	mit Übermittlung
<b>10</b>	<b>Aufforderungsschreiben – Fortbildung</b>		
10.1	Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit der Fachanwaltsfortbildung (§§ 43c Abs. 4 Satz 2, 15 FAO)	20,- €	mit Übermittlung
10.2	Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Pflichtfortbildung im Berufsrecht (§ 43f Abs. 1 BRAO)	20,- €	mit Übermittlung
<b>11</b>	<b>Anwaltsausweis</b>		
11.1	Antrag auf Ausstellung eines Anwaltsausweises	20,- €	mit Antragstellung
<b>12</b>	<b>Zugangsmittel für Vollmachtsdatenbank</b>		
12.1	Beantragung einer VDB-Zugangskarte	20,- €	mit Antragstellung
<b>13</b>	<b>Ausstellung von Bescheinigungen</b>		
13.1	Ausstellung von Bescheinigungen über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer, je Mitglied (außerhalb der Amtshilfe)	20,- €	mit Übermittlung
<b>14</b>	<b>Beglaubigungen und Zweitanfertigungen</b>		
14.1	Beglaubigung einer Zulassungsurkunde der Rechtsanwaltskammer Berlin	20,- €	mit Übermittlung
14.2	Ausstellung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses der Rechtsanwaltskammer Berlin	20,- €	mit Antragstellung